

Az.: 3 D 11/18  
3 K 4066/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richter am Obergericht Kober, Groschupp und Dr. John

am 3. Juli 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Dezember 2017 - 3 K 4066/17 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Bevollmächtigten bleibt ohne Erfolg.
- 2 Auf ihren Antrag vom 22. Dezember 2015 wurde der Klägerin vom Beklagten mit Bescheid vom 14. Januar 2016 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt, nachdem sie sich bereits im Jahr 2015 von ihrem Ehemann getrennt hatte. Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten vom 9. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 26. April 2017, mit welchem ihr die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 31 AufenthG versagt wurde, weil ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sei.
- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 4 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die

Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 8) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

5 Nach diesem Maßstab kommt der Klage der Klägerin vor dem Verwaltungsgericht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis das Nichtvorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG entgegensteht.

6 Gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 1, § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann eine dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zum Zwecke des Familiennachzugs erteilte Aufenthaltserlaubnis auch nach der erstmaligen, auf ein Jahr befristeten Verlängerung (gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) erneut und ggf. auch mehrfach verlängert werden, wenn die Verlängerung - wie hier - rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der (vorangehenden) Verlängerung beantragt worden ist (BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2011 - 1 C 5.10 -, juris Rn. 14) und die sich aus § 5 AufenthG ergebenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis - gemeint ist hier die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 AufenthG - verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nicht vorliegen. Die Erteilung dieser - nach Ablauf der erstmalig eigenständig erteilten Aufenthaltserlaubnis erforderlichen - Verlängerung unterliegt

regelmäßig - vorbehaltlich atypischer Fälle - den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2017 - 3 B 297/16 -, juris Rn. 5; BT-DRs. 15/420 a. a. O., Marx, in: GK-AufenthG, Stand: Juni 2017, § 31 Rn. 100; Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 31 Rn. 72). Nur wenn auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ermessensentscheidung der Behörde ergehen.

- 7 Hier kann dahinstehen, ob dem geltend gemachten Anspruch auf Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts ein Ausweisungsinteresse entgegensteht. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Dabei ist unerheblich, ob ein allgemeines Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG oder schwerwiegendes nach § 54 AufenthG vorliegt oder ob die Voraussetzungen einer Ausweisung insgesamt vorliegen (BayVGH, Urt. v. 9. Dezember 2015 19 B 15.1066 -, juris Rn. 23; VGH BW, Beschl. v. 25. August 2015 - 11 S 1500/15 -, juris Rn. 9; Samel in Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 5 AufenthG Rn. 48).
- 8 Ob im Fall der Klägerin ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG besteht, ist derzeit nicht offensichtlich. Nach dieser Vorschrift wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist. Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist (zu § 46 Nr. 2 AuslG: BVerwG, Urt. vom 18. November 2004 - 1 C 23.03 -, juris Rn. 21, Urt. v. 24. September 1996 - 1 C 9.94 -, juris Rn. 19).
- 9 Der Begriff der Geringfügigkeit erfordert eine wertende und abwägende Beurteilung, insbesondere der Begehungsweise, des Verschuldens und der Tatfolgen. Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich nicht geringfügig (zu § 46 Nr. 2 AuslG 1990 vgl.: BVerwG, Urt. v. 24. September 1996 a. a. O. Rn. 19; OVG LSA, Beschl. v.

28. Juli 2014 - 2 L 91/12 -, juris Rn. 27; Bauer/Dollinger, in Bergmann/Dienelt a. a. O. § 54 Rn. 80). Nur unter engen Voraussetzungen kann es bei vorsätzlich begangenen Straftaten Ausnahmefälle geben, in denen der Rechtsverstoß als geringfügig zu bewerten ist. Als geringfügige Verstöße kommen grundsätzlich Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO geführt haben oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles zu der Bewertung führen, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 2004 - 1 C 23.03 -, juris). Zu dieser Beurteilung kann auf die in § 87 Abs. 4 Satz 4 AufenthG geregelte Beschränkung der Mitteilungspflichten sowie auf die in Nr. 55.2.2.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu § 55 festgelegten Geringfügigkeitsgrenzen (Bagatelldelikte) zurückgegriffen werden.

10 Die Klägerin wurde vom Amtsgericht Görlitz mit Urteil vom 28. Juli 2016 - 9 Cs 240 Js 31292/15 - zwar wegen vorsätzlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag und vorsätzlichen Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrags in Tateinheit mit Kennzeichenmissbrauch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 11,00 € verurteilt. Ob diese Verurteilung für die Annahme eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ausreicht, bedarf der Klärung in der Hauptsache (OVG LSA a. a. O. Rn. 9 ff.). Die vom Gesetzgeber erhoffte Klärung des Verhältnisses von § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG zu § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 52, BR-Drs. 642/14, S. 25 und BT-Drs. 18/4199, S. 6) in der Rechtsprechung steht noch aus, weswegen die Erfolgsaussichten insoweit als offen anzusehen sind.

11 Dessen ungeachtet dürften die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG für eine Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts der Klägerin jedoch deswegen nicht vorliegen, weil nach der von ihr eingereichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon auszugehen ist, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Danach bezieht sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

12 Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne

Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Unerheblich ist, ob „schädliche“ öffentliche Mittel, zu denen insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gehören, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Nach dem gesetzlichen Regelungsmodell kommt es nur auf das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs an, da dann auch eine Inanspruchnahme dieser Mittel zu erwarten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist (BVerwG, Urt. v. 26. August 2008 - 1 C 32.07 -, juris Rn. 21). Das in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck kommende grundlegende staatliche Interesse an der Vermeidung neuer Belastungen für die öffentlichen Haushalte (BT-Drucks 15/420 S. 70) verlangt zudem die nachhaltige Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Eine punktuelle Betrachtung der jeweils aktuellen Situation genügt deshalb nicht. Der Tatrichter hat sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) davon zu verschaffen, dass der Ausländer aufgrund realistischer Annahmen und konkreter Dispositionen dauerhaft nicht auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird (BVerwG, Urt. v. 18. April 2013 - 10 C 10.12 -, juris Rn 24).

13 Zur Frage der Sicherung ihres Lebensunterhalts hat die Klägerin erstinstanzlich vorgetragen, ihre Arbeitslosigkeit sei unverschuldet und verweist auf durchgängige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Zeitraum von 22. Juni bis 30. November 2017. Sie trägt vor, von ihrem Ehemann misshandelt worden zu sein. Deswegen seien ihre linke Hand und ihr rechtes Bein beeinträchtigt. Sie sei auf Dauer arbeitsunfähig. Auf dem Arbeitsmarkt hätte sie nur im unteren Lohnsektor Chancen. Die für gewöhnlich in diesem Gehaltsgefüge üblichen Tätigkeiten setzten körperliche Arbeit voraus, zu der sie nicht in der Lage sei. Sie sei praktisch seit 2015 arbeitsunfähig.

14 Die vom Gericht anzustellende Prognose geht derzeit zu Lasten der Klägerin aus. Es ist schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht absehbar, dass die Klägerin jemals in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Auf die Frage, ob die Klägerin den Umstand, dass sie wohl dauerhaft auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird, selbstverschuldet hat, kommt es angesichts des vom Gesetzgeber mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verfolgten Zweck, neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte generell zu vermeiden, nicht an. Daher

liegt bei unverschuldeter Mittellosigkeit auch kein atypischer Fall vor. Private, familiäre oder sonstige Gründe, die geeignet sein könnten, von der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ausnahmsweise abzusehen, sind im Fall der Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin scheint in Görlitz im Übrigen auch nicht besonders integriert zu sein.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Kober

Groschupp

Dr. John